

STADT



WOLFENBÜTTEL



Bekanntmachung

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 7. Änderungsfassung vom 18.12.2019:

1.) Neufassung der Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Stadt Wolfenbüttel vom 30.09.2021. 2.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wolfenbüttel vom 27.02.1991.

Die beschlossenen Satzungen zu 1.) und 2.) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

STADT WOLFENBÜTTEL

Wolfenbüttel, den 07.10.2021

Der Bürgermeister, gez. Pink



**Das Wohnzimmer
der Region.**

www.wolfenbuettel.de

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den

Wissenschaftlichen Beirat der Stadt Wolfenbüttel

vom 30.09.2021

(Ratsbeschluss 29.09.2021/Veröff. Internet 07.10.2021)

- in Kraft getreten am 08.10.2021 -

Präambel

Der mit Ratsbeschluss vom 24. März 2021 eingerichtete Wissenschaftliche Beirat für das Museum Wolfenbüttel sichert die wissenschaftliche Beratung des Museumsteams, bringt Innovationsvorschläge ein, dient der inhaltlichen Qualitätssicherung und berät zu stadthistorischen Fragen. In seiner Zusammensetzung deckt er das Aufgabenspektrum des Museums ab. Hierzu wird dem Wissenschaftlichen Beirat die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Eine zusätzliche fachwissenschaftliche oder sachverständige Person (offener Stuhl) kann auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und / oder von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nachnominiert werden. Diese Person kann je nach Thema und Sitzung variieren. Die fachwissenschaftliche oder sachverständige Person nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind gleichberechtigt. Sie haben ihr Amt persönlich auszuführen und dürfen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder durch andere Mitglieder noch durch dritte Personen vertreten lassen.
- (4) Die Berufung erfolgt durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel.

§ 2

Amtszeit des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Kalenderjahre. Eine Wiederberufung in gleicher Konstellation ist möglich.
- (2) Sollte ein Mitglied vorzeitig, innerhalb der Amtszeit ausscheiden, schlägt der Wissenschaftliche Beirat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eine geeignete Ersatzperson vor. Die Entscheidung darüber wird durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel gefasst.

§ 3

Geschäftsstelle

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel unterstützt die Geschäftstätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates und benennt dafür eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner aus der Stadtverwaltung als Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzungen, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 4

Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Beirates

Der Beirat versteht sich als fachlich ausgewiesener Ansprechpartner zu Fragen der Stadtgeschichte Wolfenbüttels und unterbreitet seinerseits Vorschläge zu Themensetzungen von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten. Er berät die Museen bei der Erstellung von Texten, Konzeptionen und Ausstellungsvorhaben und begleitet ggf. erforderlich werdende Neuausrichtungen der Museen.

§ 5

Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates finden nichtöffentlich statt.

§ 6

Bestellung des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Vertreters

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wissenschaftliche Beirat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (2) Ist die bzw. der Vorsitzende an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert, so hat ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen sie bzw. er in Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie die bzw. der Vorsitzende. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die Vertreterin bzw. der Vertreter vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus, so hat der Wissenschaftliche Beirat für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Wissenschaftlichen Beirat in den städtischen Gremien.

§ 7

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die Termine werden jährlich einvernehmlich und verbindlich festgelegt. Bei Bedarf kann der Wissenschaftliche Beirat auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammenkommen. Der Tagungsort wird für jede Sitzung separat festgelegt und wird nach Möglichkeit in Wolfenbüttel liegen.
- (2) Sofern es erforderlich ist, können Sitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon durchgeführt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge, die spätestens bis drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingegangen sein müssen, können weiterhin eingereicht werden durch
 - a) die jeweilige Leitung des Museums und deren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) den/die Vorsitzende/n des zuständigen Fachausschusses für Kultur,

c) die Amtsleiterin bzw. den Amtsleiter des Kulturbüros.

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt in Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle und dem/der Vorsitzenden.

- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle. In dringenden Fällen können Sitzungsunterlagen nachgereicht werden.
- (5) Die Mitglieder werden gebeten, eine Verhinderung der Teilnahme rechtzeitig der Geschäftsstelle oder der bzw. dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das gilt auch für ggf. erforderliche Online-Sitzungen.
- (2) Stellungnahmen, Empfehlungen sowie sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht der bzw. dem Vorsitzenden oder in ihrer bzw. seiner Abwesenheit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter ein Zweitstimmrecht zu.

§ 9

Protokoll über Sitzungen

- (1) Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das die bzw. der Vorsitzende sowie die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnet. In ihm sind Ort, Tag, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt und die Empfehlungen wiederzugeben. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll angefertigt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden, diese wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Beirates, den betroffenen Verwaltungseinheiten sowie dem Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist von allen Personen aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Sitzung absolut vertraulich zu behandeln.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die berufenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig, § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Mitglieder und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind gemäß § 40 NKomVG zu Stillschweigen über die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erfahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.

§ 11

Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die nachfolgenden Personen können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen:
 - Die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter des Kulturbüros (Amt 41) sowie die Leitungen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums Wolfenbüttel, sofern nicht nach Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats zwingende Gründe gegen deren Anwesenheit sprechen.
 - Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
 - Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften sowie ihre bzw. seine Vertretung
 - Geschäftsstelle (Protokollführerin bzw. Protokollführer)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine generelle Anwesenheitspflicht besteht für diese Personen nicht. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder teilen der Geschäftsstelle nach Möglichkeit im Vorfeld mit, ob sie an der Sitzung teilnehmen oder nicht.

§ 12

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Wegstreckenentschädigungen werden nach entsprechender Antragstellung erstattet.

§ 13

Fachausschuss und Rat der Stadt Wolfenbüttel

Die bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates berichtet einmal jährlich über die Tätigkeiten sowie Empfehlungen des Beirates im Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften und nach Bedarf auch im Rat der Stadt Wolfenbüttel.

§ 14

Informationen

- (1) Bei öffentlichen Mitteilungen stimmt sich der Wissenschaftliche Beirat mit der Geschäftsstelle ab.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat ist befugt, die beschlossene Meinung des Beirates im Sinne der Wissenschaftsfreiheit in eigener Zuständigkeit zu äußern.

§ 15

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden nach Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel beschlossen.

§ 16
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat des Museums Wolfenbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 30.09.2021

gez.
Pink

Anlage
Kostenkalkulation Aufwandsentschädigung

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats

Kostenaufschlüsselung nach Kategorien einer Beiratssitzung

angelehnt an die Kostenaufschlüsselung des Gestaltungsbeirats

Bei den nachstehend genannten Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Sätze pro Sitzungstag. Wegstreckenentschädigungen werden bei Bedarf übernommen.

Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits enthalten:

Zeitaufwand pro Sitzung

- bis 4 Stunden: 476 € brutto
- 4 bis 8 Stunden: 952 € brutto
- über 8 Stunden: 1.190 € brutto

HPL-Ansatz: 13.400 €

Diese Tabelle enthält geschätzte und durchschnittliche Kosten eines Wissenschaftlichen Beirats an 2 Sitzungen im Jahr. Als Honorar wird der Höchstsatz zu Grunde gelegt:

Pos.			Summe/Sitzung	Summe/Jahr
1.	Aufwandsentschädigung	1.190 € x 5 Beiräte	5.950 €	11.900 €
2.	Wegstreckenentschädigung	100 x 5 Beiräte	500 €	1.000 €
3.	Verpflegung	50 € x 5 Beiräte	250 €	500 €

Die durchschnittlichen Kosten pro Sitzung: ca. 6.700 €.

Die Finanzierung erfolgt zu 100 % über den städtischen Haushalt.

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt
Wolfenbüttel vom 27.02.1991**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 5 wird lit. b) wie folgt neu gefasst:

- „b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO je vollendete 3,50 m und in allen anderen Baugebieten je 2,20 m Traufhöhe; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet;“

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit §§ 123 Abs. 1, 127 und 132 Baugesetzbuch.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
- a. Namensdaten, Geburtsdaten, Adressdaten, Kontaktdaten
 - b. Grundstücks- und Grundbuchdaten
 - c. Daten aus Bauakten
 - d. Beitrags-/Kostenhöhe und Zahlungseingänge.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Beitragserhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
- a. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister und/oder
 - b. den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster

- c. den beim Amtsgericht geführten Grundbüchern
- d. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Bauakten
- e. sowie der städtischen Finanzbuchhaltung.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Beitragserhebung und –festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Die Speicherung der Daten erfolgt ca. 30 Jahre bzw. in Einzelfällen dauerhaft.“

Die fortlaufende Nummerierung verschiebt sich dementsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 30.09.2021

gez.
Pink